

Hochstamm-Feldobstgarten mit Qualität

1. Baumbestand

- mindestens 10 Bäume
- Distanz von Baum zu Baum höchstens 30 m
- Fläche des Obstgartens: mindestens 20 Aren
- Dichte mindestens 30, höchstens 120 Bäume pro Hektare

2. Zurechnungsfläche (s. Rückseite)

- 0,5 Aren pro Baum
- Distanz max. 50 m zu einem der Bäume.

3. Strukturen

3.1. Nistkasten

- Pro 10 Bäume 1 natürliche Nisthöhle für Gartenrotschwanz oder Wendehals, sonst ein entsprechender Nistkasten (Konstruktion s. Belage).

3.2. Weitere Strukturen

entweder:

- Zurechnungsfläche (s.o.) ist eine Buntbrache (BUBR) oder weist Qualität auf (EXWI, WIGW, EXWE, WAWE, STFL, HEUF/K)

oder

- 1 Strukturelement pro 20 Bäume, aber mindestens 3 verschiedene Strukturen (*Angebrochene 20er Schritte werden aufgerundet: Für 80 Bäume sind 4, für 81 Bäume sind 5 Strukturelemente nötig*).

Als jeweils 1 Strukturelement gilt (s. Rückseite)

- Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen
- Gestaffelte Nutzung des Unternutzens
- Obstbaum mit grossem Umfang (mind. 55 cm Durchmesser)
- Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand)
- Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):
- Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten
- Einzelbusch (Höhe od. Durchmesser mind. 1 m), Einzelbaum (mind. 3 m hoch)
- Steinhaufen, Ruderalfläche (mind. 4 m²), Trockenmauer (mind. 4 Laufmeter)
- Offene Bodenflächen (0,5 a mit lückigem Bestand = max. 25% Bodenbedeckung)
- Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten
- Asthaufen (mind. 4 m²); Holzbeige: (Länge mind. 2 m, Breite mind. 0.5 m)
- Hecken
- Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen (Mindestens 10 Laufmeter);
- Wassergraben, Tümpel, Teich

25.3.2009/R. Luder

Als Zurechnungsfläche kommen in Frage:

- Extensiv genutzte Wiesen (EXWI);
- wenig intensiv genutzte Wiesen (WIGW) mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3;
- Streueflächen (STFL); extensiv genutzte Weiden (EXWE) und Waldweiden (WAVE) mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3 ÖQV;
- Buntbrachen (BUBR); Rotationsbrachen (ROBR);
- Saum auf Ackerland (SAUM);
- Hecken, Feld- und Ufergehölze (HEUF; HEUF/K).

Strukturelemente

• Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen.

• Gestaffelte Nutzung des Unternutzens: Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich. Der Schnitzeitpunkt von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen kann gemäss Art. 45 Abs. 3bis DZV mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und kantonaler Fachstelle für Naturschutz vorverlegt werden.

• Obstbäume mit grossem Umfang: Stammumfang von mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von 55 cm;

• Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand): 1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum. Jeder Baum mit beträchtlichem Totholzanteil zählt als ein Strukturelement. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt;

• Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen): halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;

• Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten: Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens 5% des Obstgartens belegen. Dies gilt als ein Strukturelement;

• Einzelbüsche: Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m (alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel);

• Einzelbäume (> 3 m Wuchshöhe) aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide;

• Steinhauften: Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);

• Trockenmauern: mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 3.1.2.7 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);

• Ruderalflächen: Mindestfläche 4 m² gemäss DZV, Anhang 3.1.2.6; (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen);

• Offene Bodenflächen: Gesamtfläche von 0.5 a mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offen gehalten werden;

• Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten: Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m² (= ca. 30 cm x 35 cm) betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;

• Asthaufen: Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m². Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen);

• Holzbeige: Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;

• Hecken: gemäss DZV, Art. 48, Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;

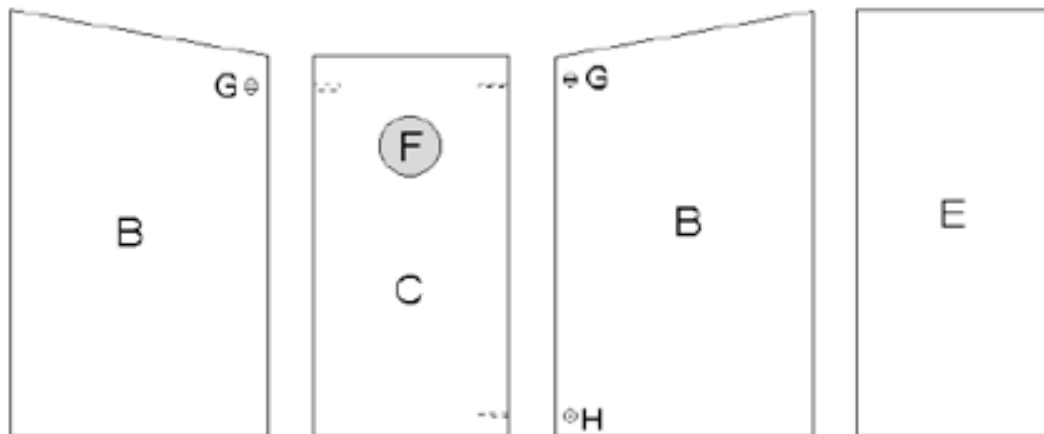
• Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement). Min. 10 Laufmeter;

• Wassergraben, Tümpel, Teich: gemäss DZV, Anhang 3.1.2.5 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen).

Hochstamm-Feldobstgarten mit Qualität

Nistkasten aus Holz

(viereckig mit schrägem Pultdach; Angaben in cm; Holzstärke 2 cm)



	Dach	Boden	Seite (2x) (B)	Rück- wand (E)	Front (C)	Flugloch (in Front) (F)
Gartenrotschwanz	22 x 22	14 x 14	25 x 18 x 28	28 x 14	25 x 14	3,2 od. 4,5
Wendehals	22 x 22	14 x 14	25 x 18 x 28	28 x 14	25 x 14	3,2

Es kann ungehobeltes oder gehobeltes Holz verwendet werden

Front zum Auskippen:

- Oben: beidseitig ein 4 cm langer Nagel von der Seitenwand her in die Front (G)
- Unten: zum Schliessen eine 4 cm lange Schraube durch Seitenwand in Front (H)

Zum Aufhängen an einem Ast (an Stamm angelehnt oder frei am Ast hängend): 2 Drähte seitlich am Dach befestigen; die beiden Drähte über dem Ast ineinander drehen.

Nistkasten im Herbst/Winter innen mit Bürste reinigen (alte Nester herausnehmen).

Bei grossem Flugloch für Gartenrotschwanz (4,5 cm): Drahtstift seitlich von der Mitte des Lochs anbringen, so dass keine Stare einschlüpfen können.